



Nr. 97 / 15.03.2019

Alexander HOFFMANN informiert

DER NEWSLETTER DES WAHLKREISABGEORDNETEN FÜR MAIN-SPESSART UND MILTENBERG

Das Urheberrecht wird an das digitale Zeitalter angepasst

Liebe Leserinnen, liebe Leser, wir haben in dieser Sitzungswoche im Deutschen Bundestag über die Reform des Europäischen Urheberrechts debattiert – übrigens obwohl das EU-Parlament noch gar nicht darüber abgestimmt hat. Was zunächst ganz harmlos klingt, sorgt trotzdem für heftige Diskussionen. Das liegt leider aber auch zum Teil daran, dass einmal mehr jede Menge Falschbehauptungen kursieren, die die Internet-Nutzer verunsichern und aufhetzen sollen gegen „die Politik“.

Darum geht es: Derzeit finden im Internet quasi im Sekundentakt Urheberrechtsverstöße statt. Es gibt immer mehr Plattformen wie „YouTube“, auf denen jeder Nutzer frei hochladen kann, was er möchte. Es darf aber schon heute eigentlich nicht alles einfach so hochgeladen werden, denn viele Dinge (v.a. Musik und Filme) sind urheberrechtlich geschützt. Solange die Eigentümer der Musikstücke bzw. Filme nicht ihr Einverständnis gegeben haben, dürfen diese Werke aus urheberrechtlichen Gründen auch jetzt schon nicht hochgeladen werden.

Der Rechtsstaat hat das Grundrecht auf Eigentum zu gewährleisten. Davon ist auch das geistige Eigentum erfasst. Gerade weil das geltende Haftungsrecht nach der E-Commerce-Richtlinie steinalt ist und nicht mehr den



Ansprüchen des digitalen Zeitalters entspricht, gibt es großen Handlungsbedarf. Lange wurde über die EU-Urheberrechtsreform diskutiert und gestritten. Nun liegt ein Kompromiss vor, dem die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die dafür zuständige Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley (SPD), auch bereits zugestimmt hat.

Die aktuelle Diskussion zur Reform des EU-Urheberrechts dreht sich vor allem um Artikel 13, bei dem es um die Haftung von kommerziellen Plattformen bei Urheberrechtsverstößen geht. Bislang können Websitebetreiber, die es ihren Nutzern ermöglichen, eigenständig Inhalte zu veröffentlichen, zunächst nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn die hochgeladenen Inhalte urheberrechtlich geschütztes Material Dritter enthalten. Diese müssen bislang die Websitebetreiber auf den Urheberrechtsverstoß aufmerksam machen. Juristischer Ärger droht bislang nur, wenn der Inhalt dann nicht entfernt wird.

Der vieldiskutierte Artikel 13 verändert nun diese Rechtslage: Künftig sollen die Plattformen haften, nicht mehr die Nutzer. Schließlich verdienen Plattformen wie "YouTube" sehr viel Geld an den Uploads, sowohl durch Werbeeinnahmen als auch durch die Analyse der Daten. Künftig müssen die Plattformen also entweder dafür sorgen, dass keine Inhalte ohne das Einverständnis des Rechteinhabers hochgeladen werden. Oder die Plattformen erwerben dafür eine Lizenz – daran verdienen dann endlich auch die Leute, die Texte schreiben, Fotos machen, Filme produzieren oder Musik komponieren, und nicht nur die Plattformen.

Die Sorge, dass die kommerziellen Plattformbetreiber – um das Haftungsrisiko zu minimieren – bald in überzogenem Umfang blocken (Stichwort „Overblocking“), ist unbegründet. Unternehmen wie „YouTube“ haben schließlich ein großes wirtschaftliches Interesse daran, dass ihre Nutzer nicht ausgebremst bzw. verärgert werden durch eine zu strenge Regelung. Und weil „YouTube“ & Co. weiterhin viel Geld verdienen wollen, werden sie sich sehr aktiv darum bemühen, diese Rechte rasch zu erwerben, damit sie auch weiterhin für die User attraktiv sind. Auch der mögliche Einsatz von sogenannten Upload-Filtern sorgt für teils heftige Kritik. Das verwundert mich, denn bereits heute gibt es Upload-Filter. "YouTube" und viele andere

verwenden schon jetzt eine Erkennungs-Software, um z.B. Nacktheit oder Pornografie zu filtern.

Die freie Meinungsäußerung im Internet wird – anders als es Kritiker oft in schrillum Ton behaupten – überhaupt nicht eingeschränkt. Denselben Vorwurf haben wir damals bei der Verabschiedung des sogenannten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (kurz NetzDG; siehe dazu auch Newsletter Nr. 75 vom 30.06.2017) auch zu hören bekommen. Die Meinungsfreiheit ist kein Stück eingeschränkt worden; es ist jetzt aber endlich möglich, etwas gegen Leute zu unternehmen, die andere beschimpfen, beleidigen und/oder sogar bedrohen. Der Artikel 13 schränkt die freie Meinungsäußerung überhaupt nicht ein. Legitime Verwendungsformen



Gefragter Rechtspolitiker: Alexander Hoffmann gibt dem ARD-Hörfunk ein Interview zur Reform des Urheberrechts.

(Zitate, Kritik, Karikatur oder Parodie) dürfen nicht beeinträchtigt werden - das wird gleich an mehreren Stellen im Artikel 13 betont. Zudem sind Start-Ups, kleine Unternehmen (mit einem Jahresumsatz von bis zu 10 Millionen Euro) und nicht-kommerzielle Plattformen wie „Wikipedia“ ausgenommen vom Anwendungsbereich des Artikel 13. Es hat aber meiner Meinung nach nichts mit Meinungsfreiheit zu tun, Musik oder Filme von anderen ungefragt zu verwenden. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum; auch hier gelten unsere Gesetze.

Unser Ziel ist es, dass Künstler, Journalisten und Schriftsteller künftig fair für ihre Werke entlohnt werden; dass die Plattformen, die durch Uploads Milliarden verdienen, sicherstellen, dass sie das Urheberrecht achten – und dass private Nutzer von "YouTube" & Co. nicht mehr haften müssen für Urheberrechtsverstöße.

Herzlichst

Ihr

Alexander Hoffmann, MdB

Fotos: Laurence Chaperon;
CDU/CSU-Bundestagsfraktion;
Achim Melde/Archiv; Michael Dominik